

Anwaltsrecht

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Mit der 4. Auflage des von den Direktoren des Kölner Instituts für Anwaltsrecht, *Martin Henssler* und *Hanns Prütting*, herausgegebenen Kommentars zur BRAO die erste Erläuterung des Berufsrechts nach den zahlreichen Reformen des Berufsrechts in der 17. Legislaturperiode des Bundestags erschienen. Die Neuauflage hatte die vor allem gegen Ende der Legislaturperiode verabschiedeten Gesetze mit anwaltsrechtlichem Inhalt zu berücksichtigen: Durch das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung wurden nicht nur die von *Henssler* erläuterten Vorschriften des PartGG, sondern auch der Normkomplex der §§ 51 ff. BRAO neu gefasst, den als neuer Bearbeiter *Martin Diller* betreut. Das Gesetz zur Änderung



Kommentar Bundesrechtsanwaltsordnung

Martin Henssler/Hanns Prütting (Hrsg.),
Verlag C. H. Beck, 4. Auflage,
München 2014, 2284 S.,
ISBN 978-3-406-62779-8
179 Euro.

des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts war im Rahmen der Kommentierung zu §§ 48, 49a BRAO zu behandeln und brachte für § 49b BRAO relevante Regelungen zur pro bono-Tätigkeit von Rechtsanwälten. Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz enthielt neben vergütungsrechtlichen Neuerungen auch Regelungen zum Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnis. Neben den erwähnten hat rund ein Dutzend weiterer Gesetze die in dem Kommentar enthaltenen Vorschriften geändert, auch die Satzungsversammlung hat das anwaltliche Satzungsrecht seit 2009 wiederholt angepasst. Diese Änderungen hat die Neuauflage nachvollzogen. Die Regelungen der Gesetze zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und gegen unseriöse Geschäftspraktiken sind im Rahmen eines kursorischen Ausblicks behandelt, auch wenn diese zum Teil erst in den Jahren 2016 und 2017 in Kraft treten. Neue inhaltliche Akzente haben sich durch Bearbeiterwechsel ergeben, die zu einer weitgehenden Neukomentierung wichtiger Normkomplexe geführt haben: Mit *Ludwig Koch* und *Ulrich Stobbe* sind zwei Autoren der ersten Stunde ausgeschieden. DAV-Altpräsident *Koch* ist als Kommentator u.a. der sehr grundlegenden Vorschriften der §§ 1 bis 3 BRAO und § 1 BORA *Felix Busse* nachgefolgt, der ebenfalls als Präsident des Deutschen Anwaltvereins gewirkt hat. Von *Koch* übernommen hat *Busse* auch die Einleitung zum Kommentar, § 59b BRAO sowie die §§ 1, 18 und 26 BRAO. Die von *Stobbe* bislang bearbeiteten Vorschriften der Fachanwaltsordnung kommentiert nun *Susanne Offermann-Burckart*. Sie hat als Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und

langjährige Vorsitzende des Ausschusses Fachanwaltschaften der Satzungsversammlung bereits seit der 3. Auflage Teile der FAO mit besonderer Sachkunde erläutert. Auch § 50 BRAO liegt nun in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Vorschriften zur Berufshaftpflichtversicherung und zu Haftungsbeschränkungen hat *Stobbe* an *Martin Diller* (Partner bei *Gleiss Lutz*) übergeben. *Diller* hat den einzigen am Markt verfügbaren Kommentar zu den AVB RSW verfasst und ist deshalb mit den in §§ 51, 51a, 52 BRAO zu behandelnden Rechtsfragen bestens vertraut. Er hat die Kommentierung dieser praktisch bedeutsamen Vorschriften deutlich ausgeweitet. Insgesamt hat der Kommentar bei gleichbleibendem Preis um rund 200 Seiten an Umfang zugelegt.

2 Für Rechtsanwälte ist es seit Langem selbstverständlich, bei berufsrechtlichen Zweifelsfragen einen Kommentar zum Berufsgesetz konsultieren zu können. Wirtschaftsprüfern steht diese Möglichkeit erst seit 2008 zur Verfügung, als erstmals der von *Burkhard Hense* und *Dieter Ulrich* herausgegebene „WPO Kommentar“ erschien. Er ist nun in zweiter Auflage publiziert worden und hat sowohl an Umfang als auch an Preis kräftig zugelegt. Eine große WPO-Novelle hat es seit Erscheinen der Erstauflage nicht gegeben, gleichwohl wa-



WPO Kommentar: Kommentar zum Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer – Wirtschaftsprüferordnung

Burkhard Hense/Dieter Ulrich (Hrsg.), IDW Verlag,
2. Auflage, Düsseldorf 2013, 1438 S.,
ISBN 978-3-8021-1900-2
199 Euro.

ren verschiedene „kleinere“ Änderungen nachzuvollziehen. Aus dem Blickwinkel des anwaltlichen Berufsrechts interessant sind etwa die Entwicklungen im Bereich der Binnenorganisation der Wirtschaftsprüferkammer, die zur Briefwahl und zum Wegfall der Kammerversammlung geführt haben. Bereits berücksichtigt ist auch die PartGmbH. Manche Bereiche der Kommentierung sind jenseits allfälliger Aktualisierungen deutlich vertieft worden. Ausgeweitet wurden etwa die Abschnitte zur gewissenhaften Berufsausübung, den Qualitätssicherungssystemen, zur Befangenheit und zu den Dokumentationspflichten. Der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, *Claus Securs* betont, in seinem Geleitwort ganz zurecht: Das Werk kommentiert auch die für alle Freiberufler geltenden allgemeinen Berufsgrundsätze. Es ist deshalb nicht nur für Doppelbänder, sondern für jeden am Berufsrecht vertieft Interessierten reizvoll und nützlich.

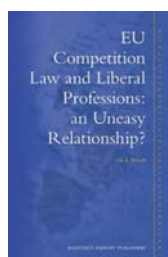
3 Festschriften werden in der Bücherschau nur selten vorgestellt – nämlich nur dann, wenn eine Festschrift einen überwiegenden anwaltsrechtlichen Inhalt hat. Eine solche ist die „Festschrift für Karl Eichele“. Mit ihr wird ein Jubilar aus Anlass seines 75. Geburtstags geehrt, der die Rechtsanwaltskammer Koblenz über drei Jahrzehnte in verschiedenen Funktionen der anwaltlichen Selbstverwaltung geprägt hat. Rund die Hälfte der 25 Fachbeiträge befasst sich mit anwaltsrechtlichen Fragestellungen, einige bilden aber auch das langjährige Wirken des Jubilars im Ausschuss ZPO/GVG der BRAK ab. Wenn an dieser Stelle nur einige wenige der anwaltsrechtlichen Beiträge erwähnt werden, ist die Auswahl



Festschrift für Karl Eichele, 2013
Marga Buschbell-Steeger et al., (Hrsg.),
Nomos-Verlag, Baden-Baden 2013, 441 S.,
ISBN 978-3-8329-6312-5
119 Euro

notwendig subjektiv: *Ditgen* befasst sich in einem Beitrag zum RDG mit dem Problemkomplex „Rechtsdienstleistung als Nebenleistung“ und mahnt die Anwaltschaft, mit diesem Thema in der Öffentlichkeit offensiv umzugehen. Er arbeitet zur Stützung dieses Petitums die Gefahren heraus, denen sich diejenigen aussetzen, die eine (vermeintlich) nach § 5 RDG legitimierte Rechtsdienstleistung in Anspruch nehmen. *Dieter Hess* behandelt die Pflichtverletzung im anwaltlichen Disziplinarrecht. Er zeichnet zum einen historische Entwicklung des Disziplinarrechts nach und erläutert zum anderen den Begriff der Pflichtverletzung. So beschäftigt er sich mit der Frage der Bedeutung der Generalklausel des § 43 BRAO für das Disziplinarrecht, mit der Ahndung außerberuflicher Pflichtverstöße und – besonders ausführlich – mit dem Problem der Einheitlichkeit der Pflichtverletzung. Der ehemalige DAV-Präsident *Hartmut Kilger* steuert einen lesenswerten Beitrag mit dem Titel „Anwaltsbild und Anwaltsvorsorge“ bei, in dem er die aus den Daten der Versorgungswerke gewonnenen Analysen des Jubilars zur wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft nachzeichnet und um eigene Erkenntnisse anreichert. *Gerhard Leverkinck* befasst sich in seinem Aufsatz mit der Frage, welche Anforderungen das Berufsrecht heutzutage noch an eine Kanzlei stellen darf, *Michael Quaas* skizziert das Fachanwaltsrecht in der Rechtsprechung des Anwaltssenats beim BGH. Weitere Beiträge behandeln die Sozienthaftung (*Christiansen*), die internationalen Aktivitäten der BRAK (*W. Eichele*), den Rechtsanwalt in der Insolvenz (*Schmidt/Warken*) und die Auswirkungen des demographischen Wandels auf die Versorgungswerke (*Stamp/Nattermann*).

4 Die in den Niederlanden entstandene Studie „EU Competition Law And Liberal Professions: An Uneasy Relationship?“ von *Ida Wendt* untersucht in einer bislang in dieser Form in der rechtswissenschaftlichen Forschung noch nicht erreichten Tiefe und Genauigkeit die Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts auf die freien Berufe. *Wendt* zeigt auf, dass das Thema zwar zuletzt weniger wahrgenommen wurde, aber weiterhin hochaktuell ist. Die Verfasserin legt in den einleitenden Kapiteln zunächst die Grundlagen für ihre Untersuchung und zeichnet die historischen Wurzeln der freien Berufe, die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Theorien auf freiberufliche Leistungen und die Bemühungen der EU, den Markt freiberuflicher Aktivitäten zu öffnen, nach, bevor sie siebzehn Entscheidungen des EuGH dokumentiert, in denen das Gericht das Wettbewerbsrecht auf Freiberufler angewendet hat. Ein zentrales Kapitel ist der Analyse der Tatbestandsmerkmale der EU-Wettbewerbsvorschriften gewidmet und ihrer Anwendung in den Mitgliedsstaaten – so untersucht *Wendt* auf fast 100 Seiten den Rechtsbegriff des „Unternehmens“ aus Art. 101 AEUV und kritisiert im Verlauf ihrer Betrachtungen den EuGH für eine inkonsistente Anwendung der in der *Höfner*-Entscheidung ursprünglich entwickelten Grundsätze. Mit Blick auf



EU Competition Law And Liberal Professions: An Uneasy Relationship?, Nijhoff Studies in European Union Law
Ida Wendt, Leiden 2012, 642 S.,
ISBN 978-9004214491
188 Euro.

Deutschland ist sie der Auffassung, dass das Bundeskartellamt zu große Zurückhaltung bei der Kontrolle des Berufsrechts ausübte, weil in Deutschland das Gewaltenteilungsprinzip in unzulässiger Art und Weise gegen die Kontrolle von Vorschriften des Berufsrechts durch die Wettbewerbsbehörde in Feld geführt werde. Die beiden folgenden Kapitel sind sodann der Anwendung von Art. 101 und Art. 102 AEUV auf „self regulatory professions“ gewidmet. Sehr kritisch sieht *Wendt* die Rechtsprechung des EuGH, nach der eine Regelung als staatlich angenommen werden kann, wenn sie von Mitgliedern eines Berufsverbands gefasst wird, die gesetzlich verpflichtet sind, Allgemeinwohlintressen zu wahren. *Wendt* bestreitet, dass die Betroffenen eigene Interessen von jenen der Allgemeinheit scheiden können. Die Übertragung der herausgearbeiteten Grundsätze auf die Situation in ausgewählten Mitgliedsstaaten leidet im Falle Deutschlands an einigen Ungenauigkeiten, etwa indem der Status der Satzungsversammlung unzutreffend bestimmt wird oder nicht thematisiert wird, dass zwar eine fehlende Vorgabe von Gemeinwohlkriterien im Berufsgesetz zu konstatieren ist, diese in der Tat aber aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen folgen. Sie setzen sich im weiteren Verlauf der Untersuchung fort, wenn etwa der Unterschied zwischen den Standerichtlinien und der BORA nicht erkannt wird. Dies entwertet freilich allenfalls die Betrachtungen zu einzelnen Rechtsordnungen und verdeutlicht nicht nur die Tücken der Rechtsvergleichung, sondern auch, wie schwierig es auf europäischer Ebene nach wie vor ist, die Besonderheiten des deutschen Systems der freiberuflichen Selbstverwaltung verständlich zu machen. Die grundsätzlichen europarechtlichen Betrachtungen der Verfasserin bieten reichlich Stoff zum Nachdenken und zum kritischen Diskurs. Für einen deutschen Leser sind sie insbesondere instruktiv, weil sie veranschaulichen, warum es so schwierig ist, mit sophisticated Betrachtungen zum eigenen nationalen Berufsrecht auf europäischem Parkett zu punkten. *Wendt* plädiert im Ergebnis für eine intensivere Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die freien Berufe. Sie lehnt hierbei die Regulierung von Freiberuflern nicht grundsätzlich ab, verlangt aber eine konsequente Ausrichtung an deutlich definierten Gemeinwohlintressen.



Dr. Matthias Kilian, Köln
Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts.
Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.